

Vertrag zur Übernahme der Trägerschaft für die Einrichtung und den Betrieb eines Internates für das Alexander-von-Humboldt-Gymnasium

Einbringer	Datum
Amt für Bildung, Kultur und	23.07.2019
Sport/Schulverwaltung/Sportentwicklung/Jugend	

Beratungsfolge		Sitzungsdatum	Beratung
Senat	Beratung	12.08.2019	N
Ausschuss für Bildung, Kultur, Universität, internationale Beziehungen und Wissenschaft	Beratung	28.08.2019	Ö
Hauptausschuss	Beratung	02.09.2019	Ö
Bürgerschaft	Beschlussfassung	16.09.2019	Ö

Beschlussvorschlag

Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beschließt die Trägerschaft und den Betrieb des Internates für Hochbegabte des Alexander-von-Humboldt-Gymnasiums, welches sich in Trägerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald befindet, an die Berufsfachschule Greifswald gGmbH zu übertragen. Die Modalitäten sind im beiliegenden Vertrag geregelt.

Sachdarstellung

Gemäß § 102 Abs. 3 Schulgesetz des Landes M-V (SchulG M-V) in der derzeit gültigen Fassung sollen Internate oder Wohnheime errichtet werden, soweit den Schülerinnen und Schülern eine tägliche Fahrt zur Schule nicht zugemutet können die Wahrnehmung werden kann. Schulträger dieser Aufgabe einschließlich der Geltendmachung der Kosten der Unterbringung gemäß § 115 Abs. 5 SchulG M-V Dritten übertragen. Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald ist aufgrund des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Übertragung der Schulträgerschaft auf dem Gebiet der Universitäts- und Hansestadt Greifswald vom 03.12.2012 in Verbindung mit der Genehmigung dieses Vertrages durch das Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern vom 27.02.2013 seit dem 01.01.2013 Schulträgerin des Alexander-von-Humboldt-Gymnasiums in Greifswald. An dieser Einrichtung ist die Hochbegabtenförderung als besonderer Schwerpunkt im Schulprogramm beschlossen. Sie ist damit die einzige Schule im Schulamtsbereich mit dieser Ausrichtung und hält demnach ein Schulangebot von überregionaler Bedeutung vor. Die Internatsbetreuung wird somit für auswärtige Schülerinnen und Schüler insbesondere aus den Landkreisen Vorpommern-Greifswald sowie Vorpommern-Rügen notwendig und seit geraumer Zeit von der Schule und Eltern gefordert.

Im Rahmen eines Interessenbekundungsverfahrens zur Einrichtung und dem Betrieb eines Internates für Hochbegabte am Alexander-von-Humboldt-Gymnasium wurden geeignete Träger gesucht. Im Ergebnis dessen wird ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Übertragung der öffentlichen Aufgabe der Universitäts- und Hansestadt Greifswald "Einrichtung und Betrieb eines Internats" (gemäß §§ 102 Abs. 3 Satz 2 SchulG M-V, einschließlich der Geltendmachung der Kosten der Unterbringung nach Maßgabe des § 115 Abs. 5 SchulG M-V in Verbindung mit §§ 54 ff VwVfG M-V) mit der Beruflichen Schule Greifswald gGmbH geschlossen. Dieser ist der Beschlussvorlage beigefügt.

Da die Internatsunterbringung ausschließlich auswärtige Schülerinnen und Schüler aus den Landkreisen Vorpommern-Rügen und Vorpommern-Greifswald betrifft, fallen gegenüber der Universitäts- und Hansestadt Greifswald keine Kosten an. Den Internatslastenausgleich macht der Träger nach der geltenden Schullastenausgleichsverordung des Landes M-V (SchLAVO M-V vom 22.05.1997) gegenüber den Landkreisen geltend. Diese wurden vorab für ihre jeweilige Haushaltsplanung darüber informiert.

Finanzielle Auswirkungen

Es entstehen keine Kosten für die Universitäts- und Hansestadt Greifswald.

Anlage/n

1 Vertragsentwurf - Übertragung Internat Stand 12.06.2019

Vertrag

zur Übertragung der Aufgabe "Einrichtung und Betrieb" gemäß § 102 Abs. 3 Satz 2 SchulG M-V einschließlich der Geltendmachung der Kosten nach § 115 Abs. 5 SchulG M-V für das Internat des Alexander-von-Humboldt-Gymnasiums in Greifswald

zwischen der

Universitäts- und Hansestadt Greifswald, vertreten durch den Oberbürgermeister, Dr. Stefan Fassbinder, Markt. 17489 Greifswald

- als Schulträgerin -

und der

Berufsfachschule Greifswald gGmbH vertreten durch die Geschäftsführerin Dr. Barb Neumann Pappelallee 1, 17489 Greifswald

- als Betreiberin der Einrichtung -

Präambel

Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald ist aufgrund des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Übertragung der Schulträgerschaft auf dem Gebiet der Universitäts- und Hansestadt Greifswald vom 03.12.2012 in Verbindung mit der Genehmigung dieses Vertrages durch das Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern vom 27.02.2013 seit dem 01.01.2013 Schulträgerin des Alexander-von-Humboldt-Gymnasiums in Greifswald. An dieser Einrichtung ist die Hochbegabtenförderung als besonderer Schwerpunkt im Schulprogramm beschlossen. Sie ist damit die einzige Schule im Schulamtsbereich mit dieser Ausrichtung und hält demnach ein Schulangebot von überregionaler Bedeutung vor.

Gemäß § 102 Abs. 3 Schulgesetz des Landes M-V (SchulG M-V) sollen Internate oder Wohnheime errichtet werden, soweit den Schülerinnen und Schülern eine tägliche Fahrt zur Schule nicht zugemutet werden kann. Dies betrifft insbesondere auswärtige Schülerinnen und Schüler der Landkreise Vorpommern-Greifswald sowie Vorpommern-Rügen. Schulträger können die Wahrnehmung dieser Aufgabe einschließlich der Geltendmachung der Kosten der Unterbringung gemäß § 115 Abs. 5 SchulG M-V Dritten übertragen.

Zur Übertragung der öffentlichen Aufgabe der Universitäts- und Hansestadt Greifswald "Einrichtung und Betrieb eines Internats" gemäß §§ 102 Abs. 3 Satz 2 SchulG M-V, einschließlich

der Geltendmachung der Kosten der Unterbringung nach Maßgabe des § 115 Abs. 5 SchulG M-V schließen die Parteien gemäß § 102 Abs. 3 Satz 2 SchulG M-V in Verbindung mit §§ 54 ff VwVfG M-V folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Dabei sind sich die Vertragsparteien ihrer Verpflichtung bewusst, sich im Rahmen der Umsetzung dieses Vertrages an den pädagogischen Grundsätzen und an gemeinnützigen Zwecken zu orientieren.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Die Betreiberin richtet das Internat für das Alexander-von-Humboldt-Gymnasium in Greifswald gelegen in der Pappelallee 1, 17489 Greifswald mit einer Kapazität von 15 Plätzen ein und betreibt dieses eigenverantwortlich.
- (2) Die Betreiberin übernimmt die pädagogische und inhaltliche Arbeit im Internat. Sie sichert die Erfüllung aller dabei anfallenden Aufgaben ab.

 Dazu gehören insbesondere:
 - a) die Bereitstellung einer kostengünstigen (möblierten) Unterkunft in Ein- bis Zwei-Bettzimmern für Schülerinnen und Schüler, die an dem Alexander-von-Humboldt-Gymnasium in Greifswald beschult werden, und denen eine tägliche Fahrt zur Schule nicht zugemutet werden kann,
 - b) die sozial- und freizeitpädagogische Betreuung der Schülerinnen und Schüler nach Maßgabe des als Anlage 1 beigefügten inhaltlichen Konzepts durch fachlich geschultes Personal und
 - c) die durchgehende Sicherung der Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe während der gesamten Vertragslaufzeit.
- (3) Weitere Einrichtungen, die dem Zwecke der Internatsunterbringung für das Alexandervon-Humboldt-Gymnasium dienen, werden während der Laufzeit dieses Vertrages von der Universitäts- und Hansestadt Greifswald weder angemietet noch eröffnet.

§ 2 Finanzierung

- (1) Alle anfallenden Kosten, die im Zusammenhang mit der Übertragung der Aufgabe "Einrichtung und Betrieb" Übernahme der Trägerschaft des Internats entstehen, trägt die Betreiberin in alleiniger Verantwortung.
- (2) Grundlage für die Abrechnung der Internatskosten ist die "Verordnung zur Berechnung der Schulkostenbeiträge und zum Verfahren des Schullastenausgleichs sowie der Internatsunterbringungskosten" (Schullastenausgleichsverordnung SchLAVO M-V) in der jeweils geltenden Fassung.

- (3) Die Finanzierung erfolgt gemäß § 102 Abs. 3 S. 3 SchulG M-V durch angemessene Beteiligung der Erziehungsberechtigten und/oder Schülerinnen und Schüler an den Kosten der Unterbringung im Internat.
 - Dazu hat die Betreiberin eigenverantwortlich entsprechende Unterbringungs- und Betreuungsverträge mit den Erziehungsberechtigten und/oder voll geschäftsfähigen Schülerinnen und Schülern abzuschließen.
- Zur Finanzierung der Internatskosten überträgt die Universitäts- und Hansestadt Greifswald als Schulträgerin ihre Berechtigung zur Geltendmachung des Schullastenausgleiches gemäß §§ 102 Abs. 3 Satz 2, 115 Abs. 5 SchulG M-V in Verbindung mit der Schullastenausgleichsverordnung des Landes M-V (SchLAVO M-V) auf die Betreiberin.
 - Das beinhaltet ausdrücklich auch etwaige Abschlagszahlungen nach der SchLAVO M-V. Diese hat die Betreiberin selbstständig mit den zum Internatslastenausgleich Pflichtigen zu vereinbaren.
- (5) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald hat bereits die Landkreise Vorpommern-Greifswald sowie Vorpommern-Rügen über diese Aufgabenübertragung informiert, damit mögliche Internatslastenausgleichsansprüche bzw. Abschlagszahlungen rechtzeitig haushalterisch abgesichert werden können.
- (6) Derzeit gehen die Vertragsparteien davon aus, dass keine Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz und soweit ein solcher nicht besteht des gewöhnlichen Aufenthalts (§ 46 Abs. 1 SchulG MV) in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald einen Internatsplatz in Anspruch nehmen werden können, da ihnen grundsätzlich die tägliche Fahrt zur Schule zugemutet werden kann.
 - Daher sind weder Schullastenausgleichsansprüche noch darauf bezogene Abschlagszahlungen des/der Betreiber(s)/in gegenüber der Universitäts- und Hansestadt Greifswald zu erwarten.
- (7) Sofern eine gesetzliche Änderung in Bezug auf Abs. 6 erfolgt, verpflichtet sich die Universitäts- und Hansestadt Greifswald nach Maßgabe der schulgesetzlichen Grundlagen eine entsprechende Vertragsanpassung mit dem/der Betreiberin gesondert zu treffen.

§ 3 Vertragslaufzeit und Kündigung

(1) Dieser Vertrag beginnt am 01.01.2020 und endet am 31.12.2024. Er verlängert sich jeweils um zwei Jahre, wenn nicht eine der Vertragsparteien diesen zuvor ordentlich kündigt. Eine ordentliche Kündigung des Vertrages kann nur zum 31.07. (= Ende des Schuljahres) des jeweiligen Jahres erfolgen.

Diese Kündigung ist bis sechs Monate vor Ablauf der jeweils laufenden Vertragsfrist gegenüber der anderen Vertragspartei schriftlich zu erklären.

(2) Beide Vertragsparteien können diesen Vertrag darüber hinaus aus wichtigem Grund außerordentlich kündigen.

Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung ist insbesondere dann gegeben, wenn der Betrieb des Internats nachweislich nicht mehr kostendeckend gewährleistet werden kann.

Der Vertrag kann weiterhin außerordentlich gekündigt werden, wenn einer der beiden Vertragspartner trotz Aufforderung mit den vereinbarten Leistungen aus Gründen, die er zu vertreten hat, in Verzug gerät und dadurch ein ordnungsgemäßer Betrieb der Einrichtung nicht mehr sichergestellt ist.

Die außerordentliche Kündigung ist schriftlich gegenüber der anderen Vertragspartei zu erklären.

§ 4 Nebenabreden

- (1) Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollten im Übrigen einzelne Vorschriften dieses Vertrages nicht wirksam sein oder ungültig werden, wird hiervon die Wirksamkeit des gesamten Vertrages nicht berührt. Unwirksame Regelungen sind durch Regelungen zu ergänzen oder zu ersetzen, die dem Ziel der beabsichtigen Regelung am ehesten entsprechen.

Für die Schulträgerin Universitäts- und Hansestadt Greifswald	Für die Betreiberin des Internats Berufsfachschule Greifswald gGmbH
Greifswald, Datum	Greifswald, Datum
Dr. Stefan Fassbinder Oberbürgermeister (Siegel)	Dr. Dr. Barb Neumann Geschäftsführerin

Jeanette von Busse

Stellvertreterin des Oberbürgermeisters (Siegel)